

Atomwaffen: Atomkrieg vor dem Jahre 2000 — Atomwaffe im Rucksack (5)

Noch vor dem Jahr 2000, also in längstens 25 Jahren, wird es zu einem Atomkrieg kommen, wenn die Strukturen der Welt nicht radikal geändert werden. Das ist das von amerikanischen Atomforschern der Harvard-Universität erarbeitete Ergebnis gründlicher Untersuchungen über die Entwicklung der Kernwaffenherstellung und -verbreitung. Dabei geht die Hauptgefahr nicht von den Supermächten aus, sondern vielmehr von Staaten wie Israel, einigen arabischen Staaten, Indien, Pakistan, afrikanischen Ländern, die jetzt schon Kernwaffen besitzen oder bis zum Ende des Jahrtausends besitzen werden. Die größten derzeitigen Wasserstoffbomben haben eine Sprengkraft von 50 000 Kilo-Tonnen, wohingegen die Hiroshima-Bombe nur 20 kt besaß. Bis zum Jahre 2000 werden rund 1000 Kernkraftwerke in der Welt in Betrieb sein, und ihre radioaktiven Abfälle allein reichen aus, um wöchentlich eine Atombombe zu bauen. Das entscheidende Risiko wachse mit dem Entstehen und der zunehmenden Verbreitung von kleinen und kleinsten Atombomben. So sei es ziemlich sicher, daß in den kommenden 25 Jahren eine Atombombe in einer Größe gebaut werde, die ein einziger Mensch auf dem Rücken tragen und die eine Großstadt zerstören könne. — Um dieser bedrohlichen Entwicklung entgegen zu wirken oder Einhalt zu gebieten, sei der Verzicht aller Länder in der Welt auf ihre nationale Souveränität und die Annahme und Anerkennung einer autoritären Weltregierung erforderlich. Das schließe eine radikale Änderung unseres Lebensstils und der Verzicht auf wesentliche demokratische Werte ebenso ein wie den unverzüglichen Ausbau der universellen Regierung. Red

Entkolonisierung und Treuhandfragen

Namibia: Forschungsinstitut in Lusaka — Einsetzung des Direktors (6)

Hage Gottfried Geingob wurde zum Direktor des Instituts der Vereinten Nationen für Namibia bestellt. Das Institut hat seinen Sitz aus politischen Gründen nicht in Namibia selbst, wo es von den südafrikanischen Behörden nicht zugelassen sein würde, sondern in Lusaka, der Hauptstadt des Nachbarstaates Sambia. Ziele des Instituts sind Forschungen über die Bodenschätze, die landwirtschaftlichen, industriellen und gesamtwirtschaftlichen Möglichkeiten in Namibia, die Ausbildung von Verwaltungskräften für Namibia für die Zeit nach der Unabhängigkeit und das Studium der Landesgeschichte, der eigenständigen Tradition und Kultur Namibias. Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt dieses Namibia-Forschungsinstitut, weil sie die Auffassung vertritt, daß die Behörden der Republik Südafrika die frühere deutsche Kolonie Südwestafrika verlassen und das Gebiet in die Unabhängigkeit entlassen sollen. — Der zum Direktor des Instituts ernannte Geingob stammt aus Namibia. Er ist 1941 geboren und arbeitete seit 1972 im Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen für Namibia. Zuvor war er Repräsentant der

Südwestafrikanischen Befreiungsbewegung (SWAPO) bei der UNO und in Amerika. (Siehe auch VN 3/74 S. 90ff.) Red

Wirtschaft und Entwicklung

Internationale Arbeitsorganisation (ILO): Weltbeschäftigungskonferenz vom 4. bis 17. Juni 1976 in Genf — Das Problem der US-Amerikanischen Mitgliedschaft (7)

I. Die von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) veranstaltete Weltbeschäftigungskonferenz gilt den drei Themenkomplexen: Beschäftigung, Einkommensverteilung und sozialer Fortschritt sowie der Internationalen Arbeitsteilung. Dabei sollen sowohl die nationalen wie die internationalen Probleme, die Probleme in den Entwicklungsländern wie auch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten behandelt werden, denen sich in wachsendem Maße die Industrieländer gegenübergestellt sehen. Haupttagesordnungspunkte sind die Aufstellung von nationalen Beschäftigungsstrategien und -politiken, die internationalen Arbeitsbewegungen, die entsprechenden internationalen Anpassungen und der Vorschlag der Errichtung eines geeigneten internationalen technischen Instituts für diese Angelegenheiten. — Die Konferenz findet statt angesichts einer erheblichen weltweiten Arbeitslosigkeit. Diese wird gegenwärtig allein in den Entwicklungsländern (ohne China) auf 300 Millionen Beschäftigungslose und Unterbeschäftigte geschätzt. Dabei verschlechtert sich die Lage weiterhin. Sogar in den OECD-Ländern gibt es derzeit 17 bis 18 Millionen Arbeitslose. Bis zum Jahre 2000 müssen in den Entwicklungsländern angesichts der rapide wachsenden Weltbevölkerung eine Milliarde Arbeitsplätze neu geschaffen werden. Die Weltbeschäftigungslage verlangt eine grundlegende Wendung in der bisherigen Auffassung über die Zielrichtung. Bisher gilt üblicherweise, daß die Prioritäten in der Entwicklung sich auf die modernen großstädtischen Sektoren in der Erwartung richteten, bei erfolgreicher Entwicklung würde dadurch schrittweise auch die Modernisierung auf die angrenzenden ländlichen Regionen sich auswirken. Man erkannte jedoch, daß auf diesem Wege die wirtschaftliche und zivilisatorische Entwicklung zu langsam erfolgen würde. Vorschläge wurden nun vorgelegt, denen zufolge die Regierungen unmittlbarer die ländlichen Bereiche beachten sollten, um die Entwicklung zu beschleunigen. Der Finanzbedarf für die Weltarbeitskonferenz beläuft sich auf etwa 250 000 US-Dollar für die bereits 1975 getroffenen Vorbereitungen und auf 207 000 US-Dollar für 1976. Die Beträge gelten vergleichsweise als extrem niedrig und können von der ILO selbst aufgebracht werden.

II. Die Vereinten Staaten haben sich keineswegs aus der ILO zurückgezogen oder ihre Mitgliedschaft, auch nicht die finanziellen, eingeschränkt. Im Gegenteil ist ein energisches Bemühen festzustellen, Mitgliedschaft und Mitarbeit in der ILO aufrechtzuerhalten. Allerdings nur, wenn nach amerikanischer Formulierung, die Organisation wieder auf den Weg ihrer ursprünglichen Ziele und Grundsätze zurückgebracht wird. So hat Präsident Ford Ende

Januar 1976 den amerikanischen Botschafter in Jugoslawien, Laurence Silberman, als seinen persönlichen Vertreter damit beauftragt, europäische Regierungen über die Besorgnis der USA bezüglich der aus amerikanischer Sicht eingetretenen negativen Entwicklungen in der ILO zu unterrichten und sie für eine möglichst gemeinsam zu verfolgende Politik in der ILO zu gewinnen. Die amerikanische Besorgnis gilt 1. der Aushöhlung des Drei-Gliedrigkeits-Grundsatzes, auf dem die ILO gegründet wurde, um eine besonders markante Ausgewogenheit der am Arbeitsleben beteiligten Kräfte zu gewährleisten: nämlich die Zusammensetzung der nationalen Delegationen aus Vertretern der jeweiligen Regierung sowie der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer; 2. dem völlig unzureichenden Fortschritt einiger Mitgliedstaaten der ILO in der Erreichung der Organisationsziele; 3. das unterschiedliche Verhalten der ILO, d.h. der Mehrheit ihrer Mitglieder, gegenüber vorgebrachten Verletzungen der Menschenrechte, je nachdem welches Land oder welche Gruppe von Ländern belastet oder angeprangert wird (double standard); 4. die wachsende Politisierung der ILO. Die Notifizierung der Absicht, aus der ILO auszutreten, sei kein unwiderruflicher Schritt. Es sei die Hoffnung der Vereinten Staaten, daß die Probleme nach ihrem Verständnis gelöst werden könnten. Die Erfolgsaussichten hingen sehr von der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten dabei ab. Ford nimmt an, daß, wenn die Besorgnis über die ILO in ihrer Tiefe von anderen Staaten verstanden würde, Umkehr der Tendenzen in der ILO erreicht werden könne. (Siehe VN 6/75 S. 186ff.) Red

Sozialfragen und Menschenrechte

Menschenrechte: Die Internationalen Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie über bürgerliche und politische Rechte in Kraft — Liste der bisherigen Vertragsstaaten (8)

Am 3. Januar 1976 ist der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in Kraft getreten. Der Pakt über bürgerliche und politische Rechte wird darin am 23. März 1976 folgen. Zugleich wird das den politischen Pakt ergänzende Fakultativprotokoll rechtskräftig.

Damit ist für die Durchsetzung der Menschenrechte in der Welt ein außerordentlich bedeutsamer, wenn auch keineswegs abschließender Schritt vollzogen worden. Einmal gelten die Bestimmungen der Pakte nur für die beigetretenen Staaten. Es bleibt als Ziel, daß alle Staaten, Mitglieder und Nichtmitglieder der Vereinten Nationen, den Pakten beitreten und die Ratifikationsurkunden bei der UNO hinterlegen. Sodann aber bleibt vor allem, daß die in den Pakten formulierten Menschenrechte auch tatsächlich verwirklicht werden. Immerhin begründen die Pakte formale Rechtsansprüche auf dem Gebiet der Menschenrechte, auf die sich Geschädigte stützen können. Generell ist nach wie vor das Ziel aller Bemühungen, in allen Teilen der Erde die Durchsetzung der Menschenrechte zu verbessern. Der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte erreichte am 3. Oktober 1975, durch Jamaika, die 35. Hinterlegung der Beitrittsurkunde, die nach Art. 49 des

Paktes für das drei Monate spätere Inkrafttreten erforderlich war. Dieser Pakt wurde am 3. Januar 1976 rechtswirksam. Ihren Beitritt zum Pakt über politische und bürgerliche Rechte bekundete die Tschechoslowakei am 23. Dezember 1975 mit der Hinterlegung der 35. Ratifikationsurkunde, so daß dieser Pakt am 23. März 1976 in Kraft treten wird.

Dreißig volle Jahre hat es gedauert, bis vor allem die Kommission für Menschenrechte und die Generalversammlung in ungezählten Sitzungen und Tagungen dieses Ergebnis erzielt haben. Die Zeit von 1946 bis zum 16. Dezember 1966 war nötig, um unterschriftsreife Texte der Pakte den Mitgliedstaaten zur Annahme und Verabschiedung vorlegen zu können. Obwohl eine große Zahl von Mitgliedern die Unterzeichnung sogleich vornahm, dauerte es noch einmal zehn Jahre bis zum jetzigen Inkrafttreten der Verträge.

Der Pakt über bürgerliche und politische Rechte verpflichtet die beigetretenen Staaten zur Gewährung und Einhaltung bestimmter Menschenrechte, so zum Recht auf Leben, Freiheit, Sicherheit der Person, Freiheit der Bewegung und des Wohnorts, gleiche Behandlung vor Gerichten, Vermutung der Schuldlosigkeit bei Klageerhebung, Freiheit des Denkens und der Religion, Freiheit der Meinungsäußerung, Recht auf friedliche Zusammenkunft, Freiheit der Vereinigung sowie Recht auf Teilnahme und Stimmrecht bei öffentlichen Angelegenheiten. Der Pakt enthält sodann die Grundlage für die Bildung eines Ausschusses für Menschenrechte, dem von jedem Vertragsstaat Mitteilungen über Verletzungen von Paktvorschriften in einem anderen Vertragsstaat zugeleitet werden können und die vom Ausschuss zu behandeln sind.

Der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verpflichtet die Vertragsstaaten zu ständigen und sich steigernden Fortschritten in der Verwirklichung einer Reihe von Rechten wie das Recht auf Arbeit, Bildung und Betätigung von Gewerkschaften, soziale Sicherheit, angemessenen Lebensstandard, Ausbildung, ein erreichbares Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit sowie das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben.

Die Pakte sehen Maßnahmen für die Verwirklichung ihrer Vorschriften durch internationale Überwachung vor. Die Maßnahmen für die Erfüllung des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bestehen im wesentlichen aus einem System der Berichterstattung und Prüfung der Berichte durch internationale Körperschaften. Die Vertragsstaaten sind zu Berichten über von ihnen ergriffene Maßnahmen und über Fortschritte, die sie im Sinne des Paktziels anzustreben haben, verpflichtet. Diese Berichte werden von der Kommission für Menschenrechte dem Wirtschafts- und Sozialrat zur Erörterung vorgelegt und von diesem der Generalversammlung mit allgemeinen Empfehlungen zur verstärkten allgemeinen Durchsetzung der Menschenrechte zugeleitet. Die Beteiligung von Sonderorganisationen ist bei Angelegenheiten vorgesehen, die unter ihre Befugnisse fallen, wie etwa die Einschaltung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), wenn es sich um arbeitsrechtliche Fragen handelt.

Die 36 Vertragsstaaten des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sind bis zum 23. Dezember 1975, in der Reihenfolge der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde bei den Vereinten Nationen folgende, wobei in einigen markanten Fällen die Hinterlegungsdaten hinzugefügt worden sind: Costa Rica (19. 11. 1968), Ecuador, Tunesien, Zypern, Syrien, Kolumbien, Uruguay, Libyen, Bulgarien, Irak, Jugoslawien, Madagaskar, Schweden, Dänemark, Chile, Kenia, Norwegen, Libanon, Barbados, Sowjetunion (16. 10. 1973), DDR (8. 11. 1973), Ukraine, Weißrußland, Mauritius, Deutschland (BR) (17. 12. 1973), Ungarn, Iran, Philippinen, Mali, Vereinigte Arabische Emirate, Mongolei, Rumänien, Rwanda, Jordanien, Jamaika, Tschechoslowakei (23. 12. 1975).

Die 35 Vertragsstaaten des Paktes über bürgerliche und politische Rechte sind die gleichen, mit Ausnahme der Philippinen, die diesem Pakt bisher nicht beigetreten sind. (Die vollständigen Texte der beiden Menschenrechtspakte sind in Heft 1/1974 enthalten. Siehe auch Heft 5/1975 Seite 155 und zahlreiche Artikel zum Thema in früheren Heften.)

Red

Chile: Verletzungen der Menschenrechte — Tätigkeit einer Untersuchungskommission — Ergebnisse des Berichts (9)

(Die folgenden Ausführungen ergänzen den Kurzbericht in Heft 6/1975 Seite 183f.)

I. Dem Militärputsch und Sturz der rechtmäßigen Regierung Allende am 11. September 1973 folgten weltweite Behauptungen und Gerüchte über Verletzungen von Menschenrechten wie Massentötungen, willkürliche Verhaftungen und Folterungen. Ihr Ausmaß war so gravierend und anhaltend, daß sich die Kommission für Menschenrechte der Vereinten Nationen noch am 27. Februar 1975 veranlaßt sah, eine aus fünf herausragenden Persönlichkeiten bestehende Kommission mit dem Ziel einzusetzen, unverzüglich die Einhaltung oder Verletzung der Menschenrechte in Chile zu untersuchen. Die Mitglieder der Kommission, zugleich Mitglieder der Kommission für Menschenrechte der Vereinten Nationen, sind Ghulan Ali Allana, Pakistan, als Vorsitzender der Kommission für Menschenrechte zugleich Vorsitzender des Untersuchungsausschusses; Leopoldo Benites, Ecuador, Präsident der 29. Generalversammlung der Vereinten Nationen; Abdoulaye Dieye, Senegal, Mitglied des Obersten Gerichtshofs seines Landes; Professor Dr. Felix Ermacora, Österreich, bekannter Experte für Menschenrechtsangelegenheiten und vormaliger Vorsitzender der Kommission für Menschenrechte der Vereinten Nationen; Frau M.J.T. Kamara, Sierra Leone, Sozialarbeiterin.

II. Grundlage des von der Untersuchungskommission zu erstellenden Berichts sollte eine Prüfung an Ort und Stelle in Chile selbst sein. Die chilenische Regierung sagte ihre volle Mitarbeit bei der Untersuchung im Lande zu und half bei den Vorbereitungen. Sechs Tage vor Reisebeginn der Kommission erließ sie jedoch plötzlich ein Einreiseverbot. Die Kommission erstellte deshalb ihren Bericht außerhalb Chiles aufgrund von Zeugenaussagen, Sachverständigenberichten und sonstigen

Unterlagen. Es wurden 83 Personen gehört, die selbst auszusagen gewünscht hatten. Aus Chile kamen 37 Personen, ihre Reisen waren öffentlichlich von den Behörden vorbereitet und organisiert worden. Diese Zeugen, unter ihnen ein früherer Präsident des obersten Gerichts, ferner Vertreter der Rotary- und Lions-Clubs Chiles, Studenten und Gewerkschaftsvertreter, Anwälte, Journalisten und eine Hausfrau bestritten vielfach die gegen das derzeitige chilenische Regime erhobenen Beschuldigungen. Auch der Ständige Vertreter Chiles bei den Vereinten Nationen, Vizeadmiral Ismael Huerta, bezeichnete den Bericht der UN-Kommission als »ungenau und ohne jede Grundlage«. (UN-Doc.A/10295 Annex.)

Der Bericht der Untersuchungskommission der Vereinten Nationen wurde von ihr am 30. August 1975 einmütig gebilligt. Er diente der 30. Generalversammlung vom Herbst 1975 als Vorlage.

III. Der Bericht der UN-Untersuchungskommission prüft einleitend die Bestimmungen der chilenischen Verfassung und der wichtigsten chilenischen Gesetzestexte bezüglich ihrer Relevanz für die Menschenrechte. Die Änderungen, die durch den Staatsstreich in Chile vom 11. September 1973 eingetreten sind, werden ausführlich analysiert. Die herrschende Junta betrachtet die wiederholt geänderte chilenische Verfassung von 1925 offensichtlich noch als in Kraft befindlich, nimmt aber gleichzeitig für sich die verfassunggebende, gesetzgebende und ausführende Gewalt in Anspruch.

IV. Die Verhängung des Ausnahmezustands nach dem Putsch hat nach den Feststellungen der Untersuchungskommission die weitestgehenden Verletzungen der Menschenrechte in Chile zur Folge gehabt, und viele Mißbräuche sind durch die extensiven Rechte der Militärgerichte verursacht. Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, daß die Verfolgung von Anhängern der früheren Regierung Allende in völligem Gegensatz zu vielen allgemein anerkannten Menschenrechtsgrundsätzen steht. Das Land sei praktisch geteilt in Anhänger der Junta, die mit erheblichen Privilegien ausgestattet seien, und wirklichen oder angeblichen Gegnern, denen die Führung eines normalen Lebens in der Gesellschaft verwehrt werde. Damit sei die Gleichheit vor dem Gesetz in eklatanter Weise verletzt. Die Kommission sieht keinen Grund für die Aufrechterhaltung der Ausnahmegesetzgebung und für die damit erfolgte Suspendierung grundlegender Menschenrechte. Anzeichen für innere Unruhen konnten nicht erkannt werden. Ohne eine Aufhebung des Ausnahmezustandes sei die Wiederherstellung der Menschenrechte nicht möglich. Zumindest müßten seine Auswirkungen genauer definiert und begrenzt werden, um die Ausübung der grundlegenden Menschenrechte zu gewährleisten.

V. Menschenrechtsverletzungen waren am schwersten nach dem Putsch am 11. September 1973: Es gab Massenverhaftungen ohne Angabe von Gründen, ohne Zugang zu Anwälten, ohne Benachrichtigung der Angehörigen, die Unterbringung von Verhafteten unter unzumutbaren Bedingungen, ohne medizinische Betreuung bei harter